

Zwochauer Mühlenverein e. V.

Förderverein zur Erhaltung der Zwochauer Bockwindmühle

SATZUNG

2. Fassung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen:

„Zwochauer Mühlenverein e. V.“
Förderverein zur Erhaltung der Zwochauer Bockwindmühle

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, der Förderung und des Erhaltens der Mühle am Standort „Am Sportplatz“ in Zwochau, der Pflege des Kulturerbes und des Baudenkmales, sowie der Förderung der Kunst, Kultur und Bildung in unserer Region.
2. Die Mühle ist Eigentum der Gemeinde Zwochau. Im Gemeinde Nutzungsvertrag ist die unentgeltliche Überlassung an den Verein festgeschrieben.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

1. Mitwirkung bei der Beantragung von Fördermitteln und Spendenaktionen für den Erhalt und die Sicherheit der Mühle.
2. Mühlenführungen, Mühltage, Schaumalen, Mühlsteinschärfen, Brotbacken, Korndreschen, Ökobauernmarkt, Ausstellungen, Puppenspiele, Konzerte und kirchliche Veranstaltungen.

3. Bildungsförderung,
für Schulen werden Mühlenführungen und Projektstage, entsprechend Altersstufe, angeboten.
Altersgerechte Erläuterungen zum Produkt Getreide und dessen Verarbeitung.
Spiele und kreatives Gestalten, sowie die Unterstützung bei Recherchen über die Geschichte von Mühlen und deren Standorte.
4. Förderung von Wissenschaft und Forschung.
Wir untersuchen alte und neue Standorte und die historische Nutzung der Windenergie.
Wir beschäftigen uns mit dem Ur-Beruf des Müllers bis hin zur Industrialisierung.
Wir suchen nach Dokumenten, musealen Gegenständen, Literatur, Anekdoten und historischen Fotos von Mühlenstandorten und den Mühlen selbst.
Unser Ziel ist es jüngeren Generationen Einblicke in den Betrieb der durch Wind, aber auch Wasserkraft und Elektrizität bewegten Mühlen zu gewähren.
5. Der Verein führt zur Erfüllung seiner Aufgaben, Kultur-, Bildungs- und Präsentationsveranstaltungen, Ausstellungen, Vorträge, Diskussionen durch.
Desweiteren werden alle geeigneten Maßnahmen zum Erreichen des Vereinszweckes durchgeführt.

§ 4 Sitz, Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Zwochau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft, Beitrag

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages und durch Beschluss des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Ausschluss oder Tod. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben und Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handelt oder seiner Beitragspflicht innerhalb eines Geschäftsjahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Dem betreffenden Mitglied ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Zahlung der Beiträge erfolgt bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres durch Bankeinzug.
4. Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen fließen dem Vereinsvermögen zu.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung fordert.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen sieben Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche sind erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe mit schriftlicher Vollmacht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf maximal ein weiteres Mitglied durch Vollmacht vertreten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; ausgenommen sind hiervon die Regelungen der 13 und 14.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ergeben müssen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- den Beschluss über den Haushaltsplan
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidungen über Berufungen ausgeschlossener Mitglieder
- Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei und höchstens vier Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wird die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder der Stellvertreter. Beide sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Zu Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende oder der Stellvertreter nach Bedarf ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- die Aufstellung des Haushaltsplanes
- die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes
- die Verfügung über Mittel im Rahmen des Haushaltplanes
- die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- die Entscheidung über Maßnahmen zur Erhaltung der Mühlen sowie
- die Organisation des Nutzungsprogrammes.

§ 11 Beiräte

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann ein Beirat gebildet werden, der sich aus mindestens drei Personen zusammensetzt. Die Beiräte werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Beiräte sind in Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt für das Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre bestellte Prüfer.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vorgesehene Änderung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einberufen sein muss. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschlossen werden. Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann in einer erneut einzuberufenden Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Dazu werden die kompletten finanziellen Mittel an die Gemeindeverwaltung Zwochau, mit dem alleinigen Zweck der Sicherung und Erhaltung der Zwochauer Bockwindmühle ausgezahlt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.06.2007 beschlossen.

Die Änderungen und Ergänzungen wurden am 28.10.2009 in einer Sondermitgliedsversammlung bestätigt und beschlossen.